



Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Fraktion AfD
im Kreistag Bautzen
Kreissrat Frank Peschel
Postplatz 1
02625 Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80130
Fax: 03591 5250-80130
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 012.281:24-29
Anfragen<143
Datum: 24.08.2026

Ihre Anfrage vom 22.07.2026 zum Thema Behindertengerechte Haltestellen im Landkreis Bautzen

Sehr geehrter Herr Kreissrat Peschel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.07.2026 zum Thema Behindertengerechte Haltestellen im Landkreis Bautzen, welche ich Ihnen nachfolgend beantworten möchte.

1. Wie viele behindertengerechte Bushaltestellen wurden 2025 und bis 30.6.2026 im Landkreis Bautzen in welchen Gemeinden neu errichtet?

Zu den Fragen hinsichtlich der in den Jahren 2025 und 2026 neu errichteten bzw. ausgebauten barrierefreien Bushaltestellen im Landkreis Bautzen können aus den beim Landratsamt vorliegenden Daten leider keine vollständigen Angaben für das gesamte Kreisgebiet gemacht werden.

Hintergrund ist, dass die Zuständigkeit für die Errichtung und den Ausbau von Bushaltestellen von der jeweiligen Straßenbaulast und der Lage der Haltestelle abhängig ist. Neben dem Landkreis Bautzen sind insbesondere die Städte und Gemeinden sowie bei Bundes- und Staatsstraßen die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger für entsprechende Maßnahmen verantwortlich. Der Landkreis Bautzen verfügt daher nicht über eine zentrale Erfassung sämtlicher im Kreisgebiet errichteter bzw. barrierefrei ausgebauter Bushaltestellen einschließlich der hierfür entstandenen Kosten. Aus den eigenen Unterlagen können insbesondere diejenigen Maßnahmen nachvollzogen werden, die

- an Kreisstraßen in der Straßenbaulast des Landkreises Bautzen durch diesen selbst realisiert wurden oder

- im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen mit Städten und Gemeinden durchgeführt wurden und bei denen dem Landkreis aufgrund seiner Beteiligung entsprechende Projekt- und Kostendaten vorliegen.

Rein kommunale Maßnahmen der Städte und Gemeinden sowie Maßnahmen an Bundes- oder Staatsstraßen werden beim Landratsamt dagegen nicht erfasst.

Aus den beim Landkreis vorhandenen Daten ergibt sich folgendes Bild:

2025:

2 Stück	K 7206 Cortnitz (Stadt Weißenberg)
2 Stück	K 7230 Weicha (Stadt Weißenberg)
2 Stück	K 7236 Rachlau (Gemeinde Kubschütz)
2 Stück	K 9230 Crostwitz, Abzweig Caseritz (Gemeinde Crostwitz)

In 2026 wurden noch keine Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut.

Zur Klarstellung der vorstehenden Angaben wird darauf hingewiesen, dass mit „1 Stück Haltestelle“ jeweils eine Halteanlage bzw. ein Haltestellenbereich je Fahrtrichtung gemeint ist. Eine in beiden Fahrtrichtungen bediente ÖPNV-Haltestelle mit zwei gegenüberliegenden Haltebereichen wird demnach als zwei Haltestellen gezählt. Maßgeblich für die Zählung ist somit der jeweils baulich ausgestaltete Haltestellenbereich einer Fahrtrichtung.

Diese Aufstellung stellt ausdrücklich keine vollständige Erfassung aller im genannten Zeitraum im Landkreis Bautzen neu errichteten bzw. barrierefrei ausgebauten Bushaltestellen dar.

2. Wie hoch waren die Errichtungskosten in 2025 und 2026 und wie hoch war Fördermittelanteil durch Bund/ Land?

Entsprechend können auch die Errichtungskosten sowie die in Anspruch genommenen Fördermittel nur für diejenigen Maßnahmen angegeben werden, an denen der Landkreis Bautzen selbst beteiligt war:

Errichtungskosten 2025:	384.199,- €
davon Fördermittel des Freistaates Sachsen:	322.426,- €

Für den barrierefreien Ausbau von ÖPNV-Haltestellen bestehen Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen nach der Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV). Nach der derzeit geltenden Fassung können Infrastrukturmaßnahmen grundsätzlich mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Auch Ausgaben für Planung und Projektierung können nach der aktuellen Richtlinienfassung grundsätzlich mit bis zu 75 % bezuschusst werden.

Die Bewilligung der Fördermittel nach der RL-ÖPNV erfolgt durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als zuständige Bewilligungsbehörde. Da dort die entsprechenden Förderverfahren geführt werden, verfügt das LASuV über weitergehende Informationen zu den nach der RL-ÖPNV beantragten bzw. geförderten Haltestellenmaßnahmen der unterschiedlichen Vorhabenträger.

Daneben bestehen ergänzende Fördermöglichkeiten durch den zuständigen Verkehrsverbund. Im Gebiet des Landkreises Bautzen wurden entsprechende Maßnahmen bislang insbesondere durch den Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) unterstützt. Zum 1. Januar 2026 wurden die bisherigen Zweckverbände ZVON und ZVOE zum Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen (ZVVO) zusammengeführt. Die organisatorische und operative Zusammenführung der bisherigen Verbundstrukturen befindet sich im Jahr 2026 noch im Übergang.

Die Förderungen des Freistaates und des Verkehrsverbundes können sich dabei ergänzen. In der bisherigen Förderpraxis konnten beispielsweise beim barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im ehemaligen ZVON-Gebiet neben der Landesförderung ergänzende Mittel des Verkehrsverbundes eingesetzt werden. Die jeweils tatsächlich anwendbaren Fördersätze und zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich jedoch nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderrichtlinie und den konkreten Fördervoraussetzungen des jeweiligen Vorhabens.

Soweit eine vollständige kreisgebietsbezogene Übersicht über sämtliche im angefragten Zeitraum realisierten Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Kosten und Fördermittelanteile gewünscht wird, wäre daher ergänzend eine Auswertung der Förderverfahren beim LASuV und gegebenenfalls beim zuständigen Verkehrsverbund sowie eine Erhebung bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern und Kommunen erforderlich.

Zusammenfassend können die Fragen auf Grundlage der beim Landkreis Bautzen vorhandenen Daten für die vom Landkreis selbst bzw. gemeinsam mit anderen Straßenbaulastträgern realisierten Maßnahmen beantwortet werden.

Eine erschöpfende Darstellung sämtlicher im Kreisgebiet in den Jahren 2025 und 2026 errichteter bzw. barrierefrei ausgebauter Bushaltestellen ist allein auf Grundlage der Datenbestände des Landratsamtes jedoch nicht möglich.

Bewilligungsstellen:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 44 I Personen- und Güterverkehr, Förderung ÖPNV und
umweltfreundliche Verkehrsträger
Referatsleiter: Oliver Elstermann
Tel.: +49 351 8139-0

und bis 2025:

ZVON Frau Kahl
Telefon: +49 3591 326913
VVOE Herr Schubert
Telefon: +49 351 8526565

seit 2026 wegen Fusion ZVON und VVOE:
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
Leipziger Straße 120
01127 Dresden
Herr Schubert
Telefon +49 351 8526565

3. Gibt es eine Statistik, wie viele behinderte Menschen insbesondere Rollstuhlfahrer, den Bus im ÖPNV nutzen, wenn ja wie viele?

Eine genaue Statistik darüber, wie viele behinderte Menschen, insbesondere Rollstuhlfahrer, den Bus im ÖPNV nutzen, liegt nicht vor. Es gibt jedoch belastbare Anhaltspunkte über die Zahl schwerbehinderter Fahrgäste im ÖPNV:

Die Unternehmen des ÖPNV erhalten einen finanziellen Ausgleich für unentgeltlich beförderte, schwerbehinderte Menschen. Grundlage ist ein landeseinheitlich festgelegter Prozentsatz, der das Verhältnis zwischen unentgeltlich beförderten Fahrgästen und sonstigen Fahrgästen abbildet.

Dieser lag

- im vergangenen Jahr bei 2,97 %,
- im Jahr 2024 bei 3,68 % und
- im Jahr 2023 bei 3,60 %.

Über Verkehrszählungen können Unternehmen zusätzlich individuelle Werte nachweisen. Für die wesentliche Verkehrsleistung im Landkreis Bautzen wurde im Jahr 2021 anhand einer solchen Zählung ein deutlich höherer Anteil ermittelt:

Hier lag der Anteil unentgeltlich beförderter Fahrgäste im Verhältnis zu sonstigen Fahrgästen bei 6,09 %.

Aktuellere Daten speziell zur Anzahl behinderter ÖPNV-Nutzer im Landkreis Bautzen liegen derzeit nicht vor. Diese Werte lassen zudem weitere in ihrer Mobilität eingeschränkte Personenkreise unberücksichtigt, wie ältere Menschen, Kinder mit Schulranzen, Personen mit Kinderwagen, Nutzer von Gehhilfen sowie Fahrgäste mit Gepäck.

4. Gab es Alternativen zur Errichtung von behindertengerechten Bushaltestellen, z.B. barrierefreie Linienbusse und wenn ja, werden diese bei der Anschaffung gefördert?

Barrierefreiheit im ÖPNV wird durch das Personenbeförderungsgesetz gefordert. Sie ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Fahrzeugen und Infrastruktur.

Als Zielgröße wird eine Reststufenhöhe von 5 cm beim Einstieg angestrebt. Daraus ergeben sich Vorgaben sowohl für den Haltestellenausbau im Landkreis Bautzen als auch für die eingesetzten Busse. Die im Landkreis Bautzen eingesetzten Busse sind – mit wenigen Ausnahmen – so ausgelegt, dass bei entsprechend ausgebauten Haltestellen diese Reststufenhöhe von 5 cm erreicht werden kann.

Für die Anschaffung sauberer und emissionsfreier Busse sowie für den Ausbau und die Errichtung von Haltestellen stehen begrenzte Fördermittel zur Verfügung. Die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit ist Voraussetzung für entsprechende Förderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Witschas
Landrat